blickpunkte

KZVK Newsletter 2/17 vom 10.8.2017
Redaktion: blickpunkte@kzvk-dortmund.de | 0231 9578-511

KZVK-Tagungen fast ausgebucht: Zusatztermin in Dortmund!

Sichern Sie sich jetzt die letzten Plätze!

Wir freuen uns über das große Interesse an unseren diesjährigen KZVK-Tagungen: Die ersten Termine in Dortmund sind bereits ausgebucht – und das innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Einladungen. Da die Nachfrage darüber hinaus nicht abreißt, konnten wir kurzfristig in Dortmund für den 16.10.2017 einen ersten Zusatztermin organisieren! Damit sind nun 70 zusätzliche Plätze verfügbar.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich aus erster Hand über Aktuelles rund um die kirchliche Zusatzversorgung zu informieren und melden Sie sich einfach über unser Anmeldeformular online an.

Wir stehen Ihnen selbstverständlich wie gewohnt auch für Inhouse-Schulungen in Ihrer Einrichtung zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an - wir sind gespannt auf Ihre Themenwünsche und richten unser Informationsangebot dann gezielt auf Ihre Anforderungen aus. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Ihr Ansprechpartner ist Herr Christoph Blase, Tel. 0231 9578 235.

Neue Regelungen zur KZVK-Eigenbeteiligung

Schlichtungsausschuss der ARK der Diakonie Deutschland beschließt Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur KZVK

ARK Rheinland-Westfalen-Lippe regelt Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer zur Zusatzversorgung neu

1. AVR-DD

In seiner Sitzung am 3. April 2017 hat der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossen, dass sich die Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur Kirchlichen Zusatzversorgung beteiligen müssen.

Die Eigenbeteiligung wird im neu eingefügten § 27a AVR-DD geregelt. Dieser lautet:

„§ 27a Eigenbeteiligung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.
(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.
(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 2. des Beschlusses treten zum 01. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 01. April 2017 und dem 01. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i. V. m. Anlage 8a zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Auswirkungen

Gemäß § 62 Abs. 1 KZVK-Satzung liegt der Pflichtbeitrag bis Ende 2017 bei 4,8 %, ab 2018 bei 5,6 %. Demnach beträgt die Eigenbeteiligung ab Inkrafttreten in

2017: 0,15 %

2018: 0,55 %

Die Einführung der Eigenbeteiligung verlangt, dass ab dem Beginn der Eigenbeteiligung ein eigener Versicherungsabschnitt zu bilden ist. Hierzu folgendes Meldebeispiel, das einen AVR-DD Fall zeigt, bei dem ab 1. Juli die neue Eigenbeteiligung von 0,15 % greift:

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			ZV-pflichtiges Entgelt	Beitrag
		Einzahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-Merkmal		
01.01.2017	30.06.2017	01	15	01	12.500,00 €	600,00 €
01.07.2017	31.12.2017	01	15	01	16.953,13 €	813,75 €
01.07.2017	31.12.2017	03	15	01	546,87 €	26,25 €

In der Folge eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2010 hat das Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 28. Juli 2011 und vom 25. November 2011 bekannt gegeben, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligungen von derselben Steuerfreiheit profitieren können, wie dies bisher auch für die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge galt. Damit können Eigenbeteiligungen aus dem Bruttoentgelt geleistet werden und sind steuerfrei, soweit sie zusammen mit den arbeitgeberfinanzierten Beitragsbestandteilen den Freibetrag von 3.048,00 € in 2017 nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 63 EStG). Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind die Arbeitnehmereigenbeteiligungen zudem sozialversicherungsfrei.

Die Personalabrechnungsprogramme sind nach unserer Kenntnis auf die Meldung von Eigenbeteiligungen eingerichtet.

Die aus den sog. Eigenbeteiligungen erwachsenen Anwartschaften sind sofort unverfallbar und gemäß § 32 Abs. 5 S. 4 KZVK-Satzung von dem allgemeinen Wartezeiterfordernis befreit.

2. BAT-KF

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat sich in ihrer Sitzung am 12. Juli 2017 auf eine Neuregelung der Eigenbeteiligung der Beschäftigten an den Pflichtbeiträgen zur KZVK geeinigt. Die bisher in § 24 Abs. 4 BAT-KF geregelte hälftige Teilung der Beiträge über dem Sockel von 4,2 %, die eine automatische Steigerung der Eigenbeteiligung bei steigenden KZVK-Pflichtbeiträgen nach sich zog, wurde aufgegeben. Stattdessen einigten sich die Vertreter beider Seiten auf eine festgeschriebene Beteiligung der Arbeitnehmer. Diese beträgt

ab dem 01.10.2017: 0,55 %

ab dem 01.01.2020: 0,75 %

Faktisch bedeutet dies, dass ab dem 01.01.2018 die Eigenbeteiligung in beiden kirchlichen Tarifwerken gleich ist, wenn auch die Regelungen unterschiedlich sind. Somit ist in Mischbetrieben mit BAT-KF und AVR-Anwendern hinsichtlich der Eigenbeteiligung dann vorerst eine Gleichbehandlung der Beschäftigten gegeben.

Für die Meldung zur KZVK ergeben sich keine grundlegenden Änderungen. Insbesondere ist ab Inkrafttreten der Neuregelung am 01.10.2017 **kein neuer Versicherungsabschnitt** zu bilden, lediglich das der Eigenbeteiligung zu Grunde liegende Entgelt erhöht sich durch die Anhebung im Oktober.

Wenn Sie Fragen oder weiteren Informationsbedarf haben, sprechen Sie uns bitte einfach an!

Geschäftsbericht 2016

Aktueller Geschäftsbericht veröffentlicht

Transparenz wird bei den Kirchlichen Versorgungskassen in Dortmund groß geschrieben. Seit Jahren stehen daher Zahlen und Fakten den Interessierten auch im Internet zur Verfügung. Die Kasse kann nun wieder über ein gutes Geschäftsjahr berichten, auch wenn insb. das Zinsumfeld nach wie vor große Herausforderungen an die KZVK heranträgt. Möchten Sie mehr erfahren? Dann laden Sie sich den aktuellen Geschäftsbericht hier herunter.